

Anlage 2:

## Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen. Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

### 1. Aufnahme

- 1.1. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.  
Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

### 2. Besuch der Tageseinrichtung

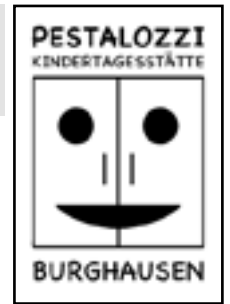
- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Besuch der Kindertagesstätte regelmäßig stattfinden.
- 2.2. Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3. Akut kranke Kinder werden nicht in der Tageseinrichtung betreut.
- 2.4. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage 9 des Betreuungsvertrags), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

### 3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### 4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1. Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2. Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z.B.



durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer).

## 5. Schließtageregulung

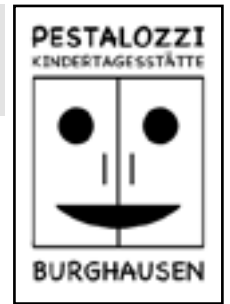
- 5.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2. Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten. Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## 6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1. Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2. Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.3. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.4. Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.5. Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

## 7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1. Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.



- 7.2. Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher werden wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen.  
Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagssorge).
- 7.3. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.4. Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

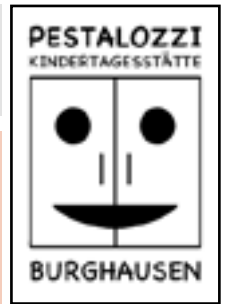
## 8. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

## 9. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.

# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 3:

## Buchungsbeleg

Pestalozzi-Kindertagesstätte

Träger: Evang.-Luth. Friedenskirchengemeinde Burghausen

Erstbuchung mit Vertragsabschluss

Bereich

Änderung der Buchung

gültig ab

Name des Kindes

Geb.Dat.

Name der Sorgeberecht.

Anschrift

Nachweis des Faktors 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder

Ein Eingliederungshilfebescheid nach § 53 SGB XII liegt in Kopie in der Einrichtung vor.

Nachweis des Faktors 1,3 bei nichtdeutschsprachiger Herkunft der Eltern

Nachweis/e liegt/liegen in Kopie in der Einrichtung vor

**Festlegung der Buchungszeiten (die Mindestbuchungszeit beträgt 3-4 Stunden)**

Ich/wir benötige/n die Betreuung in der Einrichtung in der Regel zu folgenden Uhrzeiten inkl. Bring- und Abholzeiten (Zeiten, die regelmäßig, aber nicht jede Woche in Anspruch genommen werden, bitte anteilig eintragen):

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
von	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
bis	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
= max. Buchungszeit	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
Wochenstunden gesamt _____ Stunden					

Wochenstunden gesamt geteilt durch 5 Tage = Buchungskategorie									
Tgl. durchschnittl.			3-4 Std	4-5 Std	5-6 Std	6-7 Std	7-8 Std	8-9 Std	9-10 Std
ankreuzen									
Höhe des Elterbeitrags(zzgl. Spiel- und Getränkegeld)									

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag).

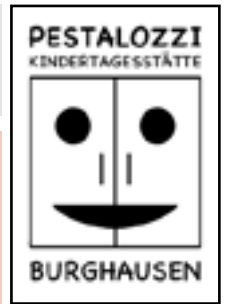
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Änderungen teile ich umgehend mit.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschriften der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 3:

## Buchungsbeleg für (Schul)Kinder für unterschiedliche Buchungszeiten in der Schulzeit und in den Schulferien

Pestalozzi-Kindertagesstätte

Träger: Evang.-Luth. Friedenskirchengemeinde Burghausen

Erstbuchung mit Vertragsabschluss

Bereich

Änderung der Buchung

gültig ab

Name des Kindes

Geb.Dat.

Name der Eltern

Anschrift

Nachweis des Faktors 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder

Nachweis im Sinne des § 53 SGB XII vom Bezirk (Eingliederungshilfebescheid) liegt in Kopie in der Einrichtung vor

Nachweis im Sinne des § 35 SGB VIII vom Landratsamt (Eingliederungshilfebescheid) liegt in Kopie in der Einrichtung vor

Nachweis des Faktors 1,3 bei nichtdeutschsprachiger Herkunft der Eltern

Nachweis/e liegt/liegen in Kopie in der Einrichtung vor

**Festlegung der Buchungszeiten (die Mindestbuchungszeit beträgt 3-4 Stunden)**

Buchungszeitkategorien	Regelmäßige Buchungskategorie in der Schulzeit	Betrag in € monatlich	Buchungskategorie in der Schulferienzeit		
	Buchung = ..... Monate		ab 15 Tage = 1 Monat förderfähig	ab 30 Tage = 2 Monat förderfähig	ab 45 Tage = 3 Monat förderfähig
>3 bis zu volle 4 Stunden					
>4 bis zu volle 5 Stunden					
>5 bis zu volle 6 Stunden					
>6 bis zu volle 7 Stunden					
>7 bis zu volle 8 Stunden					
>8 bis zu volle 9 Stunden					
>9 Stunden					

Für ..... Monate ..... € + ..... Monate ..... € = ..... €/12 Monate

hieraus ergibt sich ein monatlicher Elterngrundbeitrag von ..... € (zzgl. Spiel- und Getränksgeld)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Änderungen teile ich umgehend mit

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschriften beider Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 4:

## Elternbeitragstabelle

### Elternbeitragstabellen der Kindertagesstätte ab September 2020

Krippe	Tgl Buchungszeit	Grundbeitrag	Inkl. Spiel(7€)- und Getränkegeld (3€)
	3-4 Std.	149,00 €	159,00 €
	4-5 Std.	176,00 €	186,00 €
	5-6 Std.	196,00 €	206,00 €
	6-7 Std.	217,00 €	227,00 €
	7-8 Std.	245,00€	255,00€
	8-9 Std.	277,00€	287,00€

Kindergarten	Tgl Buchungszeit	Grundbeitrag	Inkl. Spiel(7€)- und Getränkegeld (3€)
	3-4 Std.	100,00 €	110,00 €
	4-5 Std.	110,00 €	120,00 €
	5-6 Std.	121,00 €	131,00 €
	6-7 Std.	133,00 €	143,00 €
	7-8 Std.	145,00€	155,00€
	8-9 Std.	159,00€	169,00€
	9-10 Std.	174,00 €	184,00 €
	Mehr als 10 Std.	174,00 €	184,00 €

Kinderhort	Tgl Buchungszeit	Grundbeitrag	Inkl. Spiel(7€)- und Getränkegeld (3€)
	3-4 Std.	100,00 €	110,00 €
	4-5 Std.	110,00 €	120,00 €
	5-6 Std.	121,00 €	131,00 €
	6-7 Std.	133,00 €	143,00 €
	7-8 Std.	145,00€	155,00€
	8-9 Std.	159,00€	169,00€
	9-10 Std.	174,00 €	184,00 €

#### Optional buchbar:

Warmes Mittagessen: 3,50 € pro Portion (Hort) / : 3,20 € pro Portion (Kiga) / 2,00 € pro Portion (Krippe)

Die Beiträge sind von September bis einschließlich August, also 12x im Jahr, zu zahlen.



# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 5:

## Entbindung von der Schweigepflicht im Rahmen der Erziehungspartnerschaft

Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass folgende Personen / Dienststellen von der Schweigepflicht entbunden werden und Auskünfte oder Berichte über unser Kind an die Kindereinrichtung weiterleiten dürfen, bzw. erhalten

Amt für Kinder und Jugend und Familie

Schulen

Fachdiensten und Fachdienststellen (Frühförderung, SPZ, Therapeuten, SVE) behandelnde Ärzte

Diese Schweigepflichtentbindung verbleibt in der Akte des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Eltern sind berechtigt, diese jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

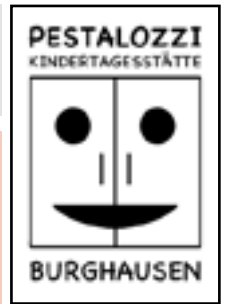
.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift des/der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung



# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 6:

**Einwilligungserklärung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel  
Einwilligungserklärung zum Besuch des Schwimmbads  
Erklärung zum Heimweg des Kindes im Schulalter ohne Aufsicht**

Pestalozzi-Kindertagesstätte

Träger: Evang.-Luth. Friedenskirchengemeinde Burghausen

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom

Name des Kindes

Mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bin ich/sind wir

einverstanden

nicht einverstanden

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Ich bin mit dem Erstellen und Nutzen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen für folgende Zwecke einverstanden

gedruckte Erzeugnisse (Jahresberichte, Chroniken, Konzeption, Tagesrückblicke)

interne Veranstaltungen der Einrichtung (Elternabende, Feste)

die Homepage der Pestalozzi-Kindertagesstätte

öffentliche Veranstaltungen (Verbreitung durch den Träger (z.B. im Gemeindebrief oder in der Kirche))

journalistische Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen)

Den Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nur auf Veranstaltungen (Festen und Ausflügen) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen nicht über den Personenkreis der Kita hinaus öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Das Kind ist bereits verkehrstüchtig und mit dem Weg zur Tageseinrichtung vertraut.

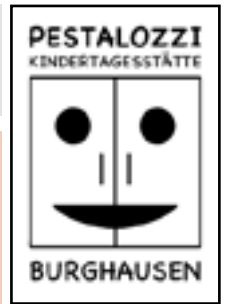
Mein/Unser Kind darf den Heimweg allein antreten

Mein/Unser Kind wird von der Einrichtung abgeholt

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Diese Einverständniserklärungen können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist diese Anlage neu zu vereinbaren und mit den Unterschriften zu versehen.



Anlage 7:

## **Gemeinsam vor Infektionen schützen** **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch** **Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

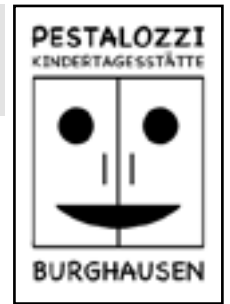
Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt** ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei,



dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

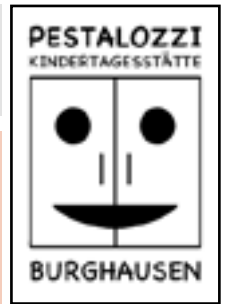
Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 8:

## Nachweis der Früherkennungsuntersuchung Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach IfSG § 34 Abs.10a

Kindertageseinrichtungen sind laut § 3 Abs. 4, AVBayKiBiG verpflichtet, bei der Anmeldung von Kindern darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten den Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen bzw. diese durchführen lassen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinderuntersuchungsheftes („Gelbes U-Heft“).

Es genügt auch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes, eventuell anfallende Kosten für eine solche Bescheinigung tragen jedoch die Personensorgeberechtigten.

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde vorgelegt.

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde nicht vorgelegt.

Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchung (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

### Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach IfSG § 34 Abs.10a (nur bei Erstaufnahme in eine Kita erforderlich)

Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen - vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden - Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt

Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.

Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden an ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG erinnert.

Vor dem Hintergrund der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung empfiehlt es sich, mit dem Kinderarzt bzw. bei der Vorsorgeuntersuchung Fragen zum Impfschutz des Kindes zu klären.

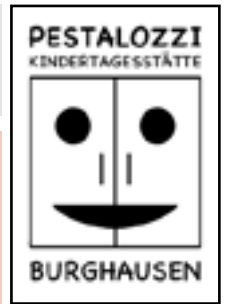
Name des Kindes

Ört, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des/der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung

# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



Anlage 9:

## Nachweis über das Herkunftsland der Eltern

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der Neuerungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist es erforderlich, bei Kindern mit Migrationshintergrund Nachweis über die Herkunft der Eltern zu führen.

Durch Vorlage einer

**KOPIE DER GEBURTSGEBURTS- ODER ABSTAMMUNGSURKUNDE BEIDER ELTERNTEILE**

**(möglich ist auch eine Heiratsurkunde**

**oder die Kopie des Personalausweises),**

unterstützt der Staat durch zusätzliche Förderung die Betreuung Ihres Kindes, d.h. wir können dadurch Ihr Kind gezielter in seiner Entwicklung begleiten.

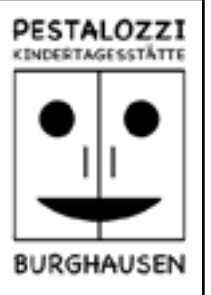
Die Kopie Ihrer Unterlagen verbleibt bei den Anmeldeunterlagen Ihres Kindes. Einsicht erhält ausschließlich das Jugendamt bei einer eventuellen Betriebsprüfung.

Bitte bringen Sie diesen Nachweis schnellstmöglich in die Einrichtung und geben Sie diese bei uns ab (Büro oder Gruppenpersonal), vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Pfr. Torsten Fecke  
(Trägervertreter)

# Anlagen zum Betreuungsvertrag 2020/2021



## Anlage 14:

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

### Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in \_\_\_\_\_  Wochen  Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am \_\_\_\_\_
- O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: \_\_\_\_\_

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): \_\_\_\_\_

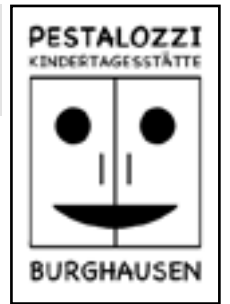
Zurücksetzen

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

# Änderung des Betreuungsvertrags



zwischen der  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burghausen,  
Friedensweg 5, 84489 Burghausen

vertreten durch  
Herrn Pfarrer Torsten Fecke (im Folgenden Träger genannt)

und Herrn Frau

Über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

**Das Kind wechselt den Bereich innerhalb der Kindertagesstätte**

von der Krippe in den Kindergarten

Vom Kindergarten in den Hort

Die Änderung wird wirksam zum

**Alle Vertragspunkte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.  
Gegebenenfalls ist ein neuer Buchungsbeleg erforderlich.**

Ört, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Ört, Datum

Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

Ört, Datum

Unterschrift des Rechträger